

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Berichtsstelle
Nr. 30.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 302.

Donnerstag, 29. Dezember 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Redaktion ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserlichen Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnementen werden angemessen niedrigere Preise vertheilt. Ausgaben-Klausur für die Rummel des Ausgabotages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Reklation verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Am 10., 11., 12., 13. und 18. Januar 1905 von 8^o vormittags bis 4^o nachmittags werden auf dem Infanterie-Schießplatz bei Heidehäuser und am 24. und 25. Januar 1905 von 9^o vormittags bis 1^o nachmittags auf dem Feldartillerie-Schießplatz bei Reithain Schießschießen abgehalten. Die Schießplätze werden an jedem dieser Schießtage etwa 2 Stunden vor Beginn des Schießens gesperrt.

Der Wülfner Weg wird am 24. und 25. Januar 1905 spätestens von 1^o nachmittags ab für den Verkehr frei gegeben und an den übrigen Tagen überhaupt nicht gesperrt.

Unter Hinweis auf die amtsaufsichtliche Bekanntmachung vom 18. März dieses Jahres — 376 D —, abgedruckt in Nr. 67 des Riesaer Amtsblattes, wird solches mit dem Bemerkung bekannt gemacht, daß Übertretungen nach §§ 366¹⁰ bis 368¹¹ des Reichsstrafgesetzes bestraft werden.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß jede fahrlässige oder mutwillige Beschädigung der zum Absperren der Schießplätze dienenden Vorrichtungen (Fahnenstangen, Schlagbäume, Verbots- und Warnungsstafeln) strafrechtlich verfolgt wird.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 27. Dezember 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

996 D.

Dr. Uhlemann.

Hf.

Die Ortspolizeibehörden des Bezirks werden hiermit darauf hingewiesen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Eisdecke der Wasserläufe und Teiche u. c. nicht vor ihrer Tragfähigkeit — insbesondere seitens der Kinder zur Belustigung — benutzt wird.

Großenhain, am 28. Dezember 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

H 1498.

Dr. Uhlemann.

M.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1520 auf den Namen der Firma Hempel & Grahl in Dresden-Cotta eingetragene Grundstück soll am

27. Februar 1905, vormittags 9 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 1 Hektar 16,2 M. groß und auf 11620 M. — Pf. gefügt. Es besteht aus einem zum Teil als Exzerzierplatz benutzten, zum Teil brach liegenden Flurstück, auf dem sich eine Niesgrube befindet. Steuerinheiten: 17,98.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Besiedlung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 7. Dezember 1904 verlaubten Versteigerungsvermerkes aus dem Grund-

liche Betreten seiner Räumlichkeiten zu dulden. Um anderen Falle hat er eine Geldstrafe von 30 M. verhängt. Die Kosten des Rechtsstreites hat er außerdem zu tragen. Die Begründung des Urteils lautet: Die Befugnis des Vermieters, die Mieträume mit Mietlustigen zu betreten, kann demselben nicht mit Grund verweigert werden. Durch die Vermietung verliert der Vermieter nicht das Recht der Verfügung über die Mieträume, sofern der Mieter hierdurch nicht in dem ihm vertragsgemäß zugesicherten Rechte gestört wird. Jeder Mieter weiß, daß behutsame Vermietung die Belebung der Mieträume nötig ist und unterwirft sich dieser ihm bekannten Möglichkeit stillschweigend beim Abschluß des Mietvertrages. Es kann aber dieses mit dem Eigentumsrecht des Vermieters notwendig verbundene Recht: Die Wohnung des Mieters zu betreten, demselben unzumutbarer bestritten werden, als dadurch das Recht des Mieters auf Benutzung der Wohnung nicht beeinträchtigt wird." Ferner: Den Vermieter selbst von dem Betreten der Wohnung auszuschließen, heißt sein Recht illusorisch machen, da die Besichtigung einer Wohnung von Mietlustigen ohne die Führung und Erläuterung u. c. des Vermieters in den meisten Fällen ihren Zweck nicht erreichen und jedenfalls dem Vermieter keine Garantie geboten wäre, daß dem Mietlustigen alle Teile der Wohnung gezeigt würden. In ähnlichem Sinne, wie das hier angeführte, hat auch das Reichsgericht in einem Prozeß zu Ungunsten des betreffenden Mieters, eines Berliner Rechtsanwaltes, entschieden, nachdem vorher das Berliner Landgericht in gleicher Weise geurteilt hatte.

Im Königreich Sachsen wurden im Laufe des dritten Vierteljahrs 1904 insgesamt 67 Streiks begonnen und 65 beendet. Die Zahl der davon betroffenen Betriebe belief sich auf 227, von denen 108 zu völligen Stillstand kamen. Die Höchstzahl der gleichzeitig streikenden Arbeiter betrug 2708, der gewöhnliche Feiernden 216. In 22 Fällen hatten die Streikenden vollen, in 23 nur teilweise, in 20

buch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widergesetzen die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesehen werden würden.

Diesen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widergesetzen für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 27. Dezember 1904.

Königliches Amtsgericht.

Auktion.

Sonnabend, den 31. d. Ms., vorm. 10 Uhr

kommen in der Hausschl. des hiesigen Rathauses 1 Vertiko und 1 dreiteiliges Sofa gegen sofortige Bezahlung öffentlich zur Versteigerung.

Riesa, am 29. Dezember 1904.

Der Vollstreckungsbeamte des Rates der Stadt Riesa.

Schubert.

Nuthholz-Wassenversteigerung.

Von den Revieren des Forstbezirks Moritzburg sollen in Dresden-Neustadt, Hotel "Stadt Reh", Kaiserstraße,

Sonnabend, den 7. Januar 1905, von vormittags 11 Uhr an ca. 16900 Hektometer weiche Nuthölzer, zum Teil in bereits aufgebreitem Zustand, zum Teil noch ansteckend, meist als Stammholz, unter den in der Versteigerung bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Näheres über die zu verkaufenden Holzposten pp. besagen die bei der unterzeichneten Oberforstmeisterei und dem Königlichen Forstrentamt Moritzburg in Empfang zu nehmenden speziellen Versteigerungs-Bekanntmachungen sowie die von den Herren Forstrevierverwaltern zu beziehenden speziellen Versteigerungs-Verzeichnisse.

Königliche Oberforstmeisterei Moritzburg, am 6. Dezember 1904.

Plant.

Freibank Reithain.

Morgen Freitag von nachmittag 4 Uhr an soll das Fleisch eines Schweines in gekochtem Zustand zum Preise von 30 Pf. das halbe Kilo verkauft werden.

Der Gemeindevorstand.

überhaupt keinen Erfolg. Auf die Amtshauptmannschaft Dresden entfielen allein 46 neue Streiks, bei denen 2144 Arbeiter gleichzeitig in den Ausschland traten. Einen vollen Erfolg hatten nur 16.

Die Witterung im Januar würde sich nach dem hundertjährigen Kalender anfangs sehr kalt, gegen Mitte des Monats aber milder gestalten. Von 16. bis 20. soll es dann wieder viel Eis, vom 25. bis 31. aber Schnee und Regen geben. Halbjahr prophezeit für die erste Hälfte des Monats Kälte und Trockenheit, für die zweite Hälfte aber Tauwetter und Niederschläge, die namentlich in den letzten Tagen sehr ergiebig werden sollen. Den 21. Januar bezeichnet Halb als einen kritischen Termin erster, den 5. als einen solchen zweiter Ordnung. — Sehr viel Wert ist den Prophesien ja nicht beizumessen.

Die 27 Kohlenwerke Sachsen haben im vorigen Jahre 4450111 Tonnen Kohlen im Werte von 51374098 M. ausgebracht. Von diesen Werken befinden sich 15 im Besitz von Aktiengesellschaften, davon 7 im Zwickauer Revier. Diese 15 Werke erzielten im vorigen Jahre 4125565 M. Ueberschüsse. Der Durchschnittsarbeitsverdienst eines Arbeiters beim Steinkohlenbergbau betrug im Jahre 1903: 1068 M. 48 Pf.

Das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß die Bezeichnung als Streikbrecher eine Beleidigung darstellt. Das Landgericht Zwickau hatte am 1. Juli den Kesselschmied Max Hussak in Leitelsheim wegen Beleidigung zu einem Monat Gefängnis verurteilt, weil er in einer Wirtschaft den Weber Rau, der während des Gründelschauer Tegilarbeiterstreiks arbeitswillig war, "Streikbrecher" genannt und ihm dadurch seine Verachtung und Gering schätzung ausgedrückt hat, wie es im Urteil heißt. Seine Revision wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

Dem Bundesrat ging ein Entwurf von Bestimmungen für die Vornahme der Volkszählung am 1. Dezember 1905 zur Beschlussfassung zu. Der Entwurf schließt sich den bei

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 29. Dezember 1904.

Das schöne, klare Winterwetter, das sich in der Nacht zum Dienstag eingestellt hatte, ist schnell wieder umgeschlagen. In der letzten Nacht ist volles Tauwetter eingetreten, zu dem sich im Laufe des Tages noch Regen gesellte und sind somit die guten Aussichten auf baldige Eröffnung des Wintersports zunächst wieder vollständig vertaut worden.

Über das Besichtigen der Wohnung betr. Weitervermietung schreibt das "Th. Tbl": Viele Mieter neigen zu der Ansicht, sie könnten das Besichtigen ihrer Wohnräume zum Zwecke der Weitervermietung ganz verweigern, oder nur in beschränkten Zeiträumen, womöglich ganz nach ihrer Bequemlichkeit, gestatten. Daß die vollständige Verweigung der Besichtigung unzulässig ist, ist ohne weiteres klar. Die beschränkte Gestattung der Besichtigung dagegen kann nicht nach der Unwesenheit oder dem Gutachten des betreffenden Mieters allein eingerichtet werden, sondern sie ist in Verhältnis der beiderseitigen Interessen und Verhältnisse festzusehen. Über wie die Praxis des thäglichen Lebens es lehrt, ist das oft mit groben Schwierigkeiten verbunden. Hat nämlich der eine Teil (Mieter oder Vermieter) geflüchtigt, so antwortet der andere Teil vielmals mit einem Verhalten, das nur zu oft in einem Prozeß aussetzt. Nach Lage der Sache sind dann viele Mieter der Meinung, der Hausherr habe bei Besichtigung der Mieträume durch Mietlustige nicht mit anwesend zu sein. Das ist keineswegs auftreffend. Der Vermieter besitzt die Befugnis, bei der Weitervermietung mit Mietlustigen die Wohnung zu betreten. Ein in Wiesbaden gefülltes Urteil hat die Frage genügend geklärt. Es heißt darin wie folgt: Der Vermieter ist berechtigt, auf zwei Stunden die Wohnung mit mietlustigen Personen zu besichtigen und ist der Mieter verbunden, das gemeinschaft-